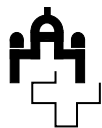


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



III / 1996

ISSN 1421-4040

Übersicht über die Verhandlungen

Teil I

Herbstsession 1996

4. Tagung der 45. Legislaturperiode
vom Montag, 16. September bis Freitag, 4. Oktober 1996

Sitzungen des Nationalrates:

16., 17., 18., 19., 23., 24., 25. (II), 26., 30. September, 1., 2., 3. (II) und 4. Oktober
(15 Sitzungen)

Sitzungen des Ständerates:

16., 17., 18., 19., 23., 24., 25., 26. September, 1., 2., 3. und 4. Oktober
(12 Sitzungen)

Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung: 02. Oktober 1996

Die Übersicht über die Verhandlungen wird nach jeder Session herausgegeben und gibt Auskunft über den Stand der laufenden oder während der Session erledigten Geschäfte. Sie ist in zwei Teile gegliedert. Der erste enthält eine kurze Übersicht über sämtliche Geschäfte sowie Einzelheiten zu den Parlamentsgeschäften, Standesinitiativen, parlamentarischen Initiativen und Bundesratsvorlagen. Der zweite Teil ist den parlamentarischen Vorstössen und Einfachen Anfragen gewidmet. Er enthält ein nach Urhebern gegliedertes Verzeichnis der Vorstösse und nach Nummern der Geschäfte gegliederte Detailinformation zu den einzelnen Geschäften (Wortlaut, Antrag des Bundesrates und Beschlüsse) sowie eine Liste der Einfachen Anfragen.

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht	3
Vorlagen des Parlaments	20
Standesinitiativen	20
Parlamentarische Initiativen	23
Vorlagen des Bundesrates	41
Petitionen und Klagen	48
Hängige Volksinitiativen	50
Angemeldete Volksinitiativen	51
Parlamentarische Kommissionen	52
Sessionsdaten	55

25/96.300 s Thurgau. Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung (09.02.1996)

Der Bund wird aufgefordert, die kantonalen Strafprozessordnungen zu vereinheitlichen, unter dem Vorbehalt, dass die Kantone im Bereich der Organisation der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ihre Eigenständigkeit wahren.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

21.03.1996 Ständerat. Der Initiative wird Folge gegeben.

26/96.306 s Thurgau. Krankenversicherungsgesetz. Revision (04.07.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung schlägt der Kanton Thurgau vor, Artikel 66 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 zu streichen.

NR/SR *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

27/96.313 - Thurgau. Landwirtschaftspolitik (27.09.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Thurgau die folgende Standesinitiative:

Ab sofort bis zum Vollzug der in Aussicht gestellten neuen eidgenössischen Agrarpolitik (Bericht zur Agrarpolitik 2002) sind auf dem Wege der Dringlichkeit folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Die Mittel für Direktzahlungen an die Landwirtschaft sind so festzulegen, dass sie Einkommenseinbussen, die durch den Verlust der Preis- und Absatzgarantien entstehen, ausgleichen.
2. Neue Preisreduktionen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese durch Direktzahlungen und Kostensenkungsmassnahmen ausgeglichen werden.
3. Die flächendeckende Einführung der IP und des biologischen Landbaus soll weiterhin das Ziel von Förderungsmassnahmen bleiben. Dies allerdings mit einer entsprechenden finanziellen Abgeltung.
4. Zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion durch Kostensenkungen sind sämtliche Normen im Bereich des Agrarrechts zu überprüfen und dem eidgenössischen Parlament konkrete Vorschläge betreffend Deregulierung in diesem Bereich zum Entscheid vorzulegen.

28/91.300 n Tessin. Waffen- und Munitionsgesetz (10.12.1990)

Gestützt auf das Recht der Standesinitiative nach Artikel 93 der Bundesverfassung lädt der Grosse Rat der Republik und des Kantons Tessin die eidgenössischen Räte ein, so schnell wie möglich ein Bundesgesetz über Waffen und Munition auszuarbeiten, das deren Verwendung zu kriminellen Zwecken verhindern soll, wie es der Entwurf vorsah, der in die Vernehmlassung geschickt worden ist.

NR/SR *Sicherheitspolitische Kommission*

02.09.1991 Bericht der Kommission NR

03.10.1991 Nationalrat. Der Initiative wird Folge gegeben

20.06.1996 Ständerat. Als erfüllt abgeschrieben (siehe Geschäft Nr. 96.007)

29/96.301 n Waadt. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (25.04.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung ersucht der Kanton Waadt die Bundesversammlung mit dieser Standesinitiative, das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) so zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen:

- a. auf gesetzlichem Wege den Vollzug so regeln können, dass:
 - der Erwerb durch eine natürliche Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit eines am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes als Hauptwohnung dienenden Grundstückes nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt ist;

- der Erwerb eines im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bst. a BewG als ständige Betriebsstätte dienenden Grundstückes durch Personen im Ausland, die rechtmässig im Handelsregister eingetragen sind, nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt ist;

b. für Ferienwohnungen oder Wohneinheiten in einem Apparthotel ein zusätzliches Reservekontingent beanspruchen können, auf das direkt zurückgegriffen werden kann, wenn ihre volkswirtschaftlichen Interessen es erfordern.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

30/96.303 n Wallis. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (15.05.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung ersucht der Kanton Wallis die Bundesversammlung mit dieser Standesinitiative, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) in dem Sinne zu ändern, dass diejenigen Kantone, die darum ersuchen:

a. im Gesetzgebungsverfahren Ausführungsbestimmungen erlassen können, damit:

- der Erwerb eines Grundstückes durch eine natürliche Person im Ausland als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes nicht der Bewilligungspflicht unterstellt ist;

- der Erwerb eines Grundstückes durch Personen im Ausland, die rechts gültig im Handelsregister eingetragen sind, als ständige Betriebsstätte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 lit. a BewG nicht der Bewilligungspflicht unterstellt ist;

b. direkt ein zusätzliches Reservekontingent für Ferienwohnungen oder Wohneinheiten in einem Apparthotel beanspruchen können, wenn es ihre wirtschaftlichen Interessen erfordern.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

31/96.307 n Neuenburg. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (08.07.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung ersucht die Republik und Kanton Neuenburg die Bundesversammlung mit dieser Standesinitiative, das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) so zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen:

a. auf gesetzlichem Wege den Vollzug so regeln können, dass:

- der Erwerb durch eine natürliche Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit eines am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes als Hauptwohnung dienenden Grundstückes nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt ist;

- der Erwerb eines im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bst. a BewG als ständige Betriebsstätte dienenden Grundstückes durch Personen im Ausland, die rechtmässig im Handelsregister eingetragen sind, nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt ist;

b. für Ferienwohnungen oder Wohneinheiten in einem Apparthotel ein zusätzliches Reservekontingent beanspruchen können, auf das direkt zurückgegriffen werden kann, wenn ihre volkswirtschaftlichen Interessen es erfordern.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

32/96.304 n Genf. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (13.06.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung ersucht der Kanton Genf die Bundesversammlung, das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 so zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen:

- a. auf gesetzlichem Wege den Vollzug so regeln können, dass
 - der Erwerb eines Grundstückes durch eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit mit nach fremdenpolizeilichen Vorschriften rechts gültigem Wohnsitz im Standortkanton des Grundstückes direkt in das Grundbuch eingetragen werden kann;

- der Erwerb eines Grundstückes durch ein Unternehmen, das vorschrittsgemäss im Handelsregister des Standortkantons des Grundstückes eingetragen ist, direkt in das Grundbuch eingetragen werden kann mit dem Vermerk, dass das betreffende Grundstück dem Eigenbedarf dieses Unternehmens zu dienen hat;

b. für Ferienwohnungen oder Wohneinheiten in einem Apparthotel ein zusätzliches Reservekontingent beanspruchen können, auf das direkt zurückgegriffen werden kann, wenn ihre volkswirtschaftlichen Interessen es erfordern.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

33/96.305 n Genf. Kriegsmaterialgesetz. Aenderung (04.07.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung ersucht der Kanton Genf die Bundesversammlung,

- im Kriegsmaterialgesetz vom 30. Juni 1972 (SR 514.51) eine Bestimmung vorzusehen, die den Kantonen, die dies wünschen, ermöglicht, im Bereich der Vermittlung von Kriegsmaterial eine restriktivere Gesetzgebung zu erlassen;

- den Artikel 42 des Entwurfs zur Revision des Kriegsmaterialgesetzes vom 15. Februar 1995 (95.015) zu ändern, indem für die Bestimmungen über die Vermittlung von Kriegsmaterial eine Vollzugsfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes festgelegt wird.

NR/SR *Sicherheitspolitische Kommission*

34/95.306 s Jura. Kantonsbildungen und Veränderungen von Kantonsgebieten (01.09.1995)

Der Kanton Jura verlangt, in Ausübung seines Initiativrechts gemäss Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, dass folgende Bestimmung in der Verfassung verankert wird:

1. Die Bildung neuer Kantone und Kantonszusammenlegungen erfordern die Zustimmung von Volk und Ständen.

2. Gebietsveränderungen zwischen Kantonen erfordern die Zustimmung der Bundesversammlung.

3. Die Bundesversammlung regelt in jedem Einzelfall das Verfahren bei solchen Gebietsveränderungen sowie die Rechte und Pflichten des Bundes und der Kantone in den verschiedenen Etappen dieses Verfahrens und bestimmt, welchen Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen das Recht zusteht, über ihre Kantonszugehörigkeit abzustimmen

4. Interkantonale Grenzkorrekturen werden zwischen den betroffenen Kantonen vereinbart.

NR/SR *Staatspolitische Kommission*

03.06.1996 Ständerat. Der Initiative wird Folge gegeben.

15.09.1996 Bericht der Kommission NR

16.09.1996 Nationalrat. Der Initiative wird Folge gegeben.

35/95.309 s Jura. Verhandlungen um den Beitritt zur Europäischen Union vors Volk! (11.12.1995)

Das Parlament des Kantons Jura verlangt, in Anwendung von Artikel 84, Buchstaben o und p seiner Kantonsverfassung und des Artikels 79a Absatz 3 des Parlamentsreglementes, wonach es mit der Ausübung des Standesinitiativrechts in Bundes-sachen beauftragt ist, dass folgende Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung verankert wird:

- Der Bund erneuert das Gesuch um Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union (EU) und setzt sich dafür ein, dass unabhängig von den bilateralen Verhandlungen umgehend Gespräche im Hinblick auf einen EU-Beitritt geführt werden.

- Der Bund wird so rasch als möglich alle Mittel einsetzen, welche nötig sind, um die Vorbehalte abzubauen, die im Volk gegenüber der EU bestehen.

Der Bund hat, unter maximaler Ausschöpfung seines innenpolitischen Handlungsspielraumes, vorab in den Bereichen Arbeitsbedingungen und Umweltschutz Massnahmen zu treffen, um die Errungenschaften auf diesen Gebieten zu erhalten.

- Der Bund passt die demokratischen Instrumente des Volkes und des Parlamentes sowie die Mitwirkungsrechte der Kantone so an, dass der künftigen EU-Integration der Schweiz Rechnung getragen wird und dabei die demokratischen Rechte in ihrem Umfang und Wesen erhalten bleiben.

NR/SR *Aussenpolitische Kommission*

Parlamentarische Initiativen

Nationalrat

Initiativen von Fraktionen

36/96.420 n Fraktion der Freiheits-Partei der Schweiz. Aufhebung des Alptransitbeschlusses (NEAT) vom 4. Oktober 1991 (06.06.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reicht die Fraktion der Freiheits-Partei der Schweiz folgende parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Der Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alptransit-Beschluss) vom 04.10.1991 wird aufgehoben.

NR *Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen*

37/96.423 n Fraktion der Freiheits-Partei der Schweiz. Ausbau der N1/N2 auf 6 Spuren (12.06.1996)

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reicht die Fraktion der Freiheits-Partei folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Der gemeinsame Abschnitt der N1 und N2 zwischen den Dreiecken Härkingen und Wiggertal wird durchgehend auf 6 Spuren ausgebaut.

Der geforderte Ausbau ist nach der Fertigstellung des geplanten und sich im Bau befindlichen Nationalstrassennetzes, besonders in der Romandie, inkl. der Transjurane, vorzunehmen.

Sprecher: Steinemann

NR *Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen*

38/91.419 n Sozialdemokratische Fraktion. Genehmigung der Europäischen Sozialcharta (19.06.1991)

Gestützt auf Artikel 21^{bis} GVG reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei ein Bundesbeschluss über die Genehmigung der Europäischen Sozialcharta zu erlassen. Im Rahmen des Bundesbeschlusses sei der Bundesrat zu ermächtigen, die am 6. Mai 1976 unterzeichnete Europäische Sozialcharta zu ratifizieren.

Sprecher: Rechsteiner

NR *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

31.03.1992 Bericht der Kommission NR

29.04.1993 Nationalrat. Der Initiative wird Folge gegeben.

16.02.1995 Bericht der Kommission NR

12.06.1995 Nationalrat. Der Fristverlängerung bis zur Sommersession 1997 wird zugestimmt.

02.10.1996 Nationalrat. Rückweisung an die Kommission (gemäss Antrag der Fraktion CVP, N 01)

39/96.439 n Sozialdemokratische Fraktion. Rechenschaftspflicht der Nationalbank (Revision Nationalbankgesetz) (01.10.1996)

Das Nationalbankgesetz ist in dem Sinn zu ergänzen, dass die Schweizerische Nationalbank halbjährlich dem Parlament Rechenschaft über ihre Massnahmen in der Geld-, Zins- und Währungspolitik ablegt.